

Die Stellung des Verbrechensopfers im neuen österreichischen Strafprozess

Durch das Strafprozessreformgesetz 2004 BGBl 2004/119 und das Strafprozessreformbegleitgesetz I BGBl I 2007/93 wurde die Stellung des Opfers im österreichischen Strafprozess grundlegend neu geregelt. Inzwischen kam es zu weiteren Änderungen, zuletzt durch das Budgetbegleitgesetz 2009 BGBl. I 2009/52. Die folgende Zusammenstellung enthält die wesentlichen Bestimmungen der nunmehr geltenden StPO, die die Opfer betreffen mit Stand vom 01.09.2009.

Die im Folgenden zitierten Gesetzesstellen beziehen sich, wenn nichts anderes vermerkt ist jeweils auf die StPO in der geltenden Fassung.

Grundsätzlich stehen alle im folgenden genannten Rechte jedem Opfer nach § 65 Z 1 lit c zu, also jeder Person, die durch eine **vorsätzliche oder fahrlässige Straftat** einen **materiellen oder nur ideellen Schaden** erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.

§ 65 Z 1 lit a und b heben zwei Opfergruppen hervor, denen zusätzlich besondere Rechte zustehen:

Opfer nach § 65 Z 1 lit a, also Personen, die durch eine **vorsätzlich** begangene Straftat **Gewalt** oder **gefährlicher Drohung** ausgesetzt oder in ihrer **sexuellen Integrität** beeinträchtigt worden sein könnten, haben zusätzlich zu den in folgendem genannten Rechten das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2) und das Recht über Antrag in der Hauptverhandlung abgesondert schonend einvernommen zu werden (§ 250 Abs 3).

Opfer nach § 65 Z 1 lit b, somit nahe **Angehörige** einer Person, deren **Tod** durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat herbeigeführt wurde und andere Angehörige, die **Zeugen** einer Tat waren, haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. (§ 66 Abs 2).

Schließt sich ein Opfer dem Verfahren als **Privatbeteiligter** an, kommen ihm weitere zusätzliche Rechte zu.

A. Rechte, die jedem Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a-c StPO zustehen, unabhängig davon, ob es das Vorliegen eines Schadens auch nur behauptet:

1. Rechte auf Verständigung und Information

Verständigung vom Fortgang des Verfahrens und zwar

a) von der **Freilassung** des Beschuldigten und zwar

aa) im **Ermittlungsverfahren** Opfer von Gewalt in

Wohnungen (438 a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a in jedem Fall unverzüglich von Amts wegen, alle anderen Opfer über Antrag (§ 177 Abs 5);

bb) Im **Strafvollzug** Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38 SPG) oder ein Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a über Antrag vom ersten unbewachten Verlassen oder der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen (§ 149 Abs 5 StVG).

- b) von der **Einstellung und Fortführung** des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft mit Hinweis über die Einstellungsgründe (§ 194) und die Möglichkeit, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens gemäß § 195 zu stellen.
- c) vom **Abbrechen des Verfahrens** gegen einen unbekanntem Täter und von der Fortsetzung und Einleitung nach der Ausforschung (197 Abs 3);
- d) vom Vorhaben der Staatsanwaltschaft, **diversionell** vorzugehen (§ 206);
- e) vom **Rücktritt** von der Verfolgung im Rahmen einer Diversion (§ 208 Abs 3)

Darüber hinaus sind **Opfer zu informieren** und zwar:

- a) Vor ihrer Vernehmung vom **Gegenstand des Verfahrens** und über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren, sowie über die **Möglichkeit, Entschädigungs- und Hilfeleistungen** zu erhalten (§§ 10 Abs 2, 66 Abs 1 Z 3, 70 Abs 1);
- b) Opfer, die in ihrer **sexuellen Integrität** verletzt worden sein könnten, sind gemäß § 70 Abs 2 spätestens vor ihrer ersten Befragung über weitere folgende Rechte zu informieren:
 Einvernahme von einer Person gleichen Geschlechtes;
 Verweigerung der Beantwortung von Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebenskreis und über Einzelheiten der Straftat, deren Schilderungen unzumutbar sind (§ 158 Abs 1 Z 2);
 schonende Vernehmung im Ermittlungs- und Hauptverfahren (§§ 165, 250 Abs 3);
 Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 229 Abs 1 Z 2).

Durch das Budgetbegleitgesetz 2009 BGBl I 2009/52 wurde auch die **Form der Zustellung** neu geregelt:

- a) Wenn der Aufenthalt des Opfers nicht bekannt ist und dessen Ausforschung einem dem Gebot zur Beschleunigung des Verfahrens widerstrebenden Verfahrensaufwand bedeuten würde, kann die Zustellung durch **öffentliche Bekanntmachung** (Anschlag an der Amtstafel des Gerichtes) erfolgen (§ 83 Abs 5).
- b) Die Zustellung der Verständigung kann auch **ohne Zustellnachweis** vorgenommen werden (§ 194).
- c) Das Opfer wird nur mehr dann **zur Hauptverhandlung geladen**, wenn es sich als Privatbeteiligter angeschlossen hat oder als Zeuge benötigt wird. Wenn einem Opfer Prozessbegleitung gewährt wurde, wird an Stelle des Opfers die Einrichtung, die Prozessbegleitung gewährt hat vom Termin der Hauptverhandlung verständigt (§ 221).

2. Recht auf Vertretung

Alle Opfer können sich durch einen **Rechtsanwalt**, eine anerkannte **Opferschutzeinrichtung** oder eine sonst **geeignete Person** vertreten lassen (§§ 66 Abs 1 Z 1, 73).

Privatbeteiligte haben - soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung nach § 66 Abs 2 zu gewähren ist – Anspruch auf **kostenlose** Beistellung eines **Rechtsanwalts** im Rahmen der **Verfahrenshilfe**.

Beachte: Opfer nach § 65 Z 1 lit a und b können sich (kostenlos) durch eine/n juristische/n Prozeßbegleiter/in vertreten lassen. Wenn sie darauf verzichten, können sie sich auch, sofern sie sich als Privatbeteiligte anschließen durch einen Rechtsanwalt (oder andere Personen siehe §§ 66 Abs 1 Z 1, 73) vertreten lassen, haben dann aber **keinen Anspruch auf Verfahrenshilfe**.

3. Mitwirkungs- und Kontrollrechte

- a) Teilnahme an einer **kontradiktorischen Vernehmung** von Zeugen und Beschuldigten (§ 165);
- b) Teilnahme an einer **Tatrekonstruktion** (§ 150 Abs 1);
- c) Recht, bei der **Hauptverhandlung** anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen (§ 66 Abs 1 Z 7);
- d) **Akteneinsicht** (§ 68);
- e) kostenlose **Übersetzungshilfe** (§§ 56, 66 Abs 1 Z 5).

4. Besondere Schutzrechte

a) schonende Behandlung:

- aa) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, auf die Rechte und Interessen der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen (§ 10 Abs 2);
 - bb) alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse und Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebenskreis zu beachten (§§ 10 Abs 3, 54);
 - cc) Informationen, insbesondere die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden der Identität in einem größeren Personenkreis führen könnten, sind nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung notwendig ist (§ 10 Abs 3 2.Satz);
 - dd) Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (§ 160 Abs 2 und 3);
 - ee) Angehörige, Unmündige und Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sind über Antrag im Ermittlungsverfahren abgesondert schonend zu vernehmen (§ 165 Abs 4), für die Hauptverhandlung steht dieses Recht überdies auch allen Opfern gemäß § 65 Z 1 lit a zu (§ 250);
 - ff) Opfer dürfen nicht gegen ihren Willen einer körperlichen Untersuchung oder einer Personsdurchsuchung unterzogen werden, die auch die Besichtigung des unbedeckten Körpers umfasst (§ 123 Abs 5).
- b) Soweit möglich, ist das Opfer **von einer Sicherstellung** zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche **zu verständigen** (§ 111 Abs 4);
- c) die Staatsanwaltschaft hat die **Rückgabe eines sichergestellten Gegenstandes** an das Opfer anzuordnen, wenn die Beschlagnahme aus Beweisgründen nicht mehr erforderlich ist und in die Rechte Dritter dadurch nicht eingegriffen wird (§ 69 Abs 3);

5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

- a) **Antrag auf Fortführung des Verfahrens gemäß § 105**, wenn die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellt. Der Antrag ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 195 Abs 1 Z 1 – 3 binnen 14 Tagen nach Verständigung von der Einstellung, erfolgt eine solche Verständigung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Einstellung des Verfahrens bei

Staatsanwaltschaft einzubringen. Über den Antrag entscheidet ein 3-Richtersenat des zuständigen Landesgerichtes.

- b) **Einspruch wegen Rechtsverletzung gemäß § 106**, wenn das Opfer behauptet, in seinem subjektiven Recht verletzt worden zu sein, weil ihm die Ausübung eines Rechtes verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde; Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen (eine bestimmte Frist ist nicht vorgesehen), wenn die Staatsanwaltschaft dem Einspruch nicht selbst entspricht, entscheidet darüber der Einzelrichter des zuständigen Landesgerichtes.
- c) **Beschwerde gemäß § 87 gegen gerichtliche Beschlüsse**, soweit dem Opfer durch diesen Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen, das Opfer von einem Zwangsmittel betroffen ist oder wenn es behauptet, durch das Gericht im Rahmen einer Beweisaufnahme in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen ab Bekanntmachung oder Kenntnis beim Gericht einzubringen, die Entscheidung obliegt dem zuständigen Oberlandesgericht.

B. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von der Anzeige (in gewissen Fällen bereits vorher) bis zur Rechtskraft des Urteils (§ 66 Abs 2, 70 Abs 1 IS).

Wurde einem Opfer im vorangegangenen Strafverfahren **psychosoziale** Prozessbegleitung gewährt, so hat es nach § 73b ZPO und § 7 Außerstreitgesetz Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung im anschließenden Zivil- und Außerstreitverfahren**. Anspruch auf **juristische** Prozessbegleitung besteht nicht, hier wird das Opfer auf die Möglichkeiten der Verfahrenshilfe verwiesen.

C. Rechte des Privatbeteiligten

Über die genannten Rechte hinaus, die jedem Opfer zustehen, hat der Privatbeteiligte nach den §§ 67 Abs 6 und 7, 282 Abs 2 zusätzlich folgende Rechte:

1. Bereits im Ermittlungsverfahren **Beweisanträge** zu stellen (§ 55)
2. Die **Anklage als Subsidiarankläger** nach § 72 **aufrecht zu erhalten**, wenn die Staatsanwaltschaft von ihr zurücktritt
3. **Beschwerde** gegen die richterliche Einstellung des Verfahrens nach § 87 zu erheben
4. Zur **Hauptverhandlung geladen** zu werden und neben dem jedem Opfer zustehenden **Fragerecht** auch Gelegenheit zu erhalten, nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft die Ansprüche auszuführen und zu begründen
5. **Verfahrenshilfe** zu erhalten, sofern nicht juristische Prozessbegleitung gewährt wird
6. **Berufung wegen der privatrechtlichen Ansprüche nach § 366 zu erheben**
7. **Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 4** im Falle eines Freispruchs zu erheben, wenn er wegen des Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihm in der Hauptverhandlung gestellten Antrages einen auf die Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss zu üben vermochte (§ 282 Abs 2).

Gemäß § 67 Abs 1 ist bei Privatbeteiligung immer das **Ausmaß des Schadens** oder der Beeinträchtigung **von Amts wegen festzustellen**, soweit dies möglich ist.

Wenn für Beurteilung einer Körperverletzung oder einer Gesundheitsschädigung ein **Sachverständiger bestellt** wird, ist diesem gemäß § 67 Abs 1 IS immer auch die **Feststellung der Schmerzperioden** aufzutragen.

Nach § 69 Abs 2 hat das Gericht dem Hauptverfahren jederzeit einen Vergleich über **privatrechtliche Ansprüche** zu Protokoll zu nehmen und kann den Privatbeteiligten und Beschuldigten auch zu einem **Vergleichsversuch** laden oder einen **Vergleichsvorschlag** unterbreiten.